



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

70
1952 - 2022

17. - 28. Oktober 2022

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](https://twitter.com/EUCourtPress)
oder [@CourUEPresse](https://twitter.com/CourUEPresse)

[Datenschutzhinweis](#)

Dienstag, 18. Oktober 2022

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-677/20 IG Metall und ver.di

Unternehmensmitbestimmung in einer durch Umwandlung gegründeten SE

Die SAP SE war ursprünglich eine deutsche Aktiengesellschaft, für die das deutsche Mitbestimmungsgesetz galt. Demzufolge war bei ihr ein 16-köpfiger Aufsichtsrat gebildet, der jeweils zur Hälfte von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besetzt war. Zwei Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer waren von Gewerkschaften vorgeschlagen und in einem von den Wahlen der übrigen Arbeitnehmervertreter getrennten Wahlgang gewählt worden.

2014 erfolgte die Umwandlung zur SE. Derzeit verfügt die SAP SE über einen 18-köpfigen – ebenfalls paritätisch besetzten – Aufsichtsrat, bei dem ein Teil der auf die Arbeitnehmer entfallenden Sitze für von Gewerkschaften vorgeschlagene und von den Arbeitnehmern zu wählende Personen reserviert ist. Die dazu zwischen der SAP SE und dem besonderen Verhandlungsgremium abgeschlossene Beteiligungsvereinbarung nach dem SE-Beteiligungsgesetz (SEBG) sieht die Möglichkeit einer Verkleinerung des Aufsichtsrats auf zwölf Mitglieder vor. In diesem Fall können die Gewerkschaften zwar Wahlvorschläge für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer unterbreiten; ein getrennter Wahlgang findet insoweit aber nicht statt.

Die IG Metall und ver.di machen geltend, dass die Regelungen über die Bildung des verkleinerten Aufsichtsrats gegen das SEBG verstießen und daher unwirksam seien. Auch nach der Umwandlung in eine SE müsse den

Gewerkschaften weiterhin ein ausschließliches Vorschlagsrecht für eine bestimmte Anzahl von Sitzen der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat zustehen.

Das Bundesarbeitsgericht hat den EuGH hierzu um Auslegung der Richtlinie 2001/86 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer ersucht (siehe auch BAG-[Pressemitteilung 27/20](#)).

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 28. April 2022 die Ansicht vertreten, dass durch die Umwandlung einer deutschen Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft der besondere Wahlgang für die Wahl der Gewerkschaftsvertreter in den Aufsichtsrat nicht beeinträchtigt werden dürfe (siehe [Pressemitteilung Nr. 72/22](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 19. Oktober 2022

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-543/21 Verband Sozialer Wettbewerb (Pfandbehälter)

Preisangaben bei Pfandprodukten

Der deutsche Verband Sozialer Wettbewerb verlangt von der familia-Handelsmarkt Kiel, es zu unterlassen, für Getränke und Joghurt in Pfandflaschen bzw. -gläsern mit Preisen zu werben, in die der Pfandbetrag nicht einberechnet ist. Diesen hatte familia separat ausgewiesen: „zzgl. € Pfand“.

Der mit dem Rechtsstreit befasste Bundesgerichtshof hat den EuGH um Auslegung der Richtlinie 98/6 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse ersucht. Er möchte wissen, ob ein Pfandbetrag, der beim Kauf von Waren in Pfandflaschen oder Pfandgläsern zu zahlen ist, in dem Gesamtpreis enthalten sein muss.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 20. Oktober 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-111/21 Laudamotion

Haften Fluglinien auch für psychische Unfallfolgen?

Eine Reisende behauptet, als Folge der Bergung aus einem Flugzeug, bei dem beim Start ein Triebwerk explodiert war, unter psychischen Beeinträchtigungen mit Krankheitswert zu leiden. Bei der Evakuierung war sie über den Notausstieg am rechten Flügel ausgestiegen. Da das rechte Triebwerk jedoch noch in Bewegung war, wurde sie mehrere Meter durch die Luft geschleudert.

Der österreichische Oberste Gerichtshof möchte in diesem Zusammenhang vom EuGH wissen, ob eine durch einen Unfall verursachte psychische Beeinträchtigung eines Reisenden, die Krankheitswert erreicht, eine „Körperverletzung“ im Sinne des Übereinkommens von Montreal ist, für die die Fluglinie womöglich haftet.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 24. März 2022 die Ansicht vertreten, dass der Begriff „körperlich verletzt“ unabhängig vom Vorliegen einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit eines Reisenden eine infolge eines Unfalls erlittene Beeinträchtigung seiner psychischen Unversehrtheit umfasst, wenn sie durch ein ärztliches Gutachten festgestellt wird und eine medizinische Behandlung erfordert.

Weitere Informationen

Donnerstag, 20. Oktober 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-77/21 Digi

Speicherung von Kundendaten in zusätzlicher Datenbank wegen Serverstörung

Der ungarische Internet- und TV-Anbieter Digi wehrt sich vor den ungarischen Gerichten gegen eine Geldbuße, die ihm die ungarische Datenschutzbehörde auferlegt hat. Digi hatte im Anschluss an eine technische Serverstörung eine Testdatenbank erstellt, in die Digi personenbezogene Daten von etwa einem Drittel seiner Privatkunden kopierte. Einem „ethischen Hacker“ gelangt es in der Folge, auf diese Datenbank zuzugreifen. Nach Ansicht der Behörde hätte Digi diese Datenbank nach der Fehlerbeseitigung löschen müssen.

Das mit dem Rechtsstreit befasste ungarische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, unter welchen Bedingungen ein Internet- und TV-Anbieter die rechtmäßig erhobenen und bereits gespeicherten personenbezogenen Daten seiner Kunden auf einem zusätzlichen internen Datenträger ohne deren ausdrückliche Einwilligung, aber zur Überbrückung einer technischen Störung speichern darf.

Generalanwalt Pikamäe hat in seinen Schlussanträgen vom 31. März 2022 u.a. die Ansicht vertreten, dass der in der Datenschutz-Grundverordnung verankerte Grundsatz der Speicherbegrenzung der Speicherung der personenbezogenen Daten in der zusätzlichen Datenbank über den zur Fehlerbeseitigung erforderlichen Zeitraum hinaus entgegenstehe.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 20. Oktober 2022

Schlussanträge der Generalwältin am Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-376/20 P Kommission / CK Telecoms UK Investments

Verbot der geplanten Übernahme von O2 durch Hutchison

Mit Beschluss vom 11. Mai 2016 untersagte die Kommission die geplante Übernahme von O2 (Telefónica UK) durch Hutchison („Three“) wegen erheblicher Bedenken, dass die Übernahme zu weniger Auswahl und höheren Preisen für die Mobilfunkkunden im Vereinigten Königreich führen und der Innovation im Mobilfunksektor schaden würde (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/16/1704](#)). Die Muttergesellschaft von

Hutchison, CK Telecoms UK Investments Limited, hat diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, mit Erfolg:

Mit Urteil vom 28. Mai 2020 erklärte das Gericht den Kommissionsbeschluss für nichtig. Erstens habe die Kommission die Auswirkungen der Transaktion auf die Preise und die Qualität der Dienstleistungen nicht hinreichend bewiesen. Zweitens habe sie nicht nachgewiesen, dass die Auswirkungen der Transaktion auf die Vereinbarungen über die gemeinsame Netznutzung und die Mobilfunknetzinfrastruktur im Vereinigten Königreich eine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs darstellen würden. Und drittens reichten die Auswirkungen der Transaktion auf den Vorleistungsmarkt nicht aus, um das Vorliegen einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs festzustellen (siehe Pressemitteilung [Nr. 65/20](#)).

Die Kommission hat gegen das Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwältin Kokott legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 20. Oktober 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C 365/21 Generalstaatsanwaltschaft Bamberg (Vorbehalt zum Grundsatz ne bis in idem)

Verbot der Doppelbestrafung

Die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg ermittelt gegen verschiedene Personen wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung sowie des Anlagebetrugs in Form des Cybertradings. Das Amtsgericht Bamberg erließ gegen einen der Beschuldigten einen Haftbefehl wegen Fluchtgefahr und darauf gestützt einen Europäischen Haftbefehl.

Der Beschuldigte legte gegen die beiden Haftbefehle Beschwerden ein, die

jedoch vom Landgericht Bamberg als unbegründet verworfen wurden. Das Landgericht war insbesondere der Ansicht, dass eine bereits zuvor erfolgte Verurteilung des Beschuldigten durch das Landesgericht Wien der Strafverfolgung in Deutschland nicht entgegenstehe. Es handele sich nämlich nicht um dieselbe Straftat, weil es vor dem Landesgericht Wien um Geschädigte in Österreich gegangen sei, während es hier um Geschädigte in Deutschland gehe. Jedenfalls werde der Beschuldigte in Deutschland nicht nur wegen Betrugs, sondern auch wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) verfolgt. Hinsichtlich dieses Straftatbestands gelte das Verbot der Doppelverfolgung nach dem Schengener Durchführungsübereinkommen nicht, weil Deutschland insoweit einen Vorbehalt bei der Ratifikation erklärt habe.

Der Beschuldigte hat gegen den Beschluss des Landgerichts eine weitere Beschwerde beim Oberlandesgericht Bamberg eingelegt. Anders als das Landgericht geht das OLG davon aus, dass dieselbe Tat vorliegt, da bei den dem Beschuldigten zur Last gelegten Handlungen nicht nach Geschädigten in Deutschland und solchen in Österreich unterschieden werden könne. Das OLG hat jedoch Zweifel, ob das Verbot der Doppelverfolgung nach Artikel 54 des Schengener Durchführungsabkommens überhaupt anwendbar ist.

Das OLG möchte vom EuGH wissen, ob Artikel 55 des Schengener Durchführungsübereinkommens, wonach für Straftaten gegen die Sicherheit des Staates oder gleichermaßen wesentliche Interessen ein Vorbehalt hinsichtlich des Verbots der Doppelverfolgung erklärt werden kann, mit dem in der EU-Grundrechte-Charta verankerten Verbot der Doppelverfolgung vereinbar und somit gültig ist. Sollte der EuGH diese Frage bejahen, möchte es zweitens wissen, ob das Schengener Durchführungsübereinkommen und die Grundrechtecharta einer Auslegung des von Deutschland erklärten Vorbehalts für § 129 StGB entgegensteht, wonach dieser Vorbehalt auch kriminelle Vereinigungen wie die vorliegende erfasst, die ausschließlich Vermögenskriminalität betreiben und keine politischen oder religiösen Ziele verfolgen oder mit unlauteren Mitteln Einfluss auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft gewinnen wollen.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen



Donnerstag, 27. Oktober 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-129/21 Proximus (Öffentliche elektronische Telefonverzeichnisse)

Löschung aus öffentlichen Telefonverzeichnissen und bei Auskunftsdiensten

Ein Abonnent des belgischen Telekommunikationsanbieters Telenet hat gegen einen anderen Telekommunikationsanbieter, Proximus, Beschwerde bei der belgischen Datenschutzbehörde erhoben, weil seine neue Telefonnummer in den von Proximus angebotenen elektronischen Teilnehmerverzeichnissen und weiteren Verzeichnisse aufgeführt sei, obwohl er bei Proximus wiederholt beantragt hatte, seine Nummer nicht aufzunehmen.

Der mit dem sich anschließenden Rechtsstreit zwischen Proximus und der Datenschutzbehörde befasste Appellationshof Brüssel hat den EuGH um Auslegung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation ersucht. Nach letzterer reicht eine einzige Einwilligung des Teilnehmers – etwa gegenüber seinem eigenen Anbieter – aus, damit unterschiedliche Anbieter seine Kontaktdaten in ihre Verzeichnisse aufnehmen können. Damit stellt sich die Frage, wie man erreicht, dass die eigene Nummer aus allen Verzeichnissen entfernt wird.

Generalanwalt Collins hat in seinen Schlussanträgen vom 28. April 2022 u.a. die Ansicht vertreten, dass eine nationale Aufsichtsbehörde gemäß der DSGVO beschließen könne, dass der für die Datenverarbeitung Verantwortliche geeignete Maßnahmen ergreifen muss, um Drittverantwortliche, nämlich den Telekommunikationsanbieter oder andere Anbieter von Teilnehmerverzeichnissen, die Daten vom Erstverantwortlichen erhalten haben, über den Widerruf der Einwilligung der betroffenen Person zu informieren. Die DSGVO stehe nicht dem entgegen, dass eine nationale Aufsichtsbehörde einem Anbieter von Teilnehmerverzeichnissen aufgibt, Suchmaschinenanbieter über von ihm erhaltene Löschungsanträge zu informieren.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 27. Oktober 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-721/20 DB Station & Service

Überprüfung der Höhe der Entgelte für die Nutzung von Bahninfrastruktur

Das Eisenbahnverkehrsunternehmen ODEG Ostdeutsche Eisenbahn verlangt von der DB Station & Service AG, die etwa 5 400 Bahnhöfe- und stationen in Deutschland betreibt, Rückzahlung seiner Ansicht nach zu viel gezahlter Stationsnutzungsentgelte für den Zeitraum November 2006 bis Dezember 2010.

Das mit dem Rechtsstreit befasste Kammergericht Berlin möchte vom Gerichtshof wissen, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen Zivilgerichte befugt sind, die Höhe der Entgelte für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur nach dem Maßstab von Art. 102 AEUV zu prüfen, wonach die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung verboten ist.

Generalanwältin Čápetá hat in ihren Schlussanträgen vom 7. April 2022 die Ansicht vertreten, dass die Richtlinie 2001/14 betreffend u.a. die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur der Befugnis der Zivilgerichte, über eine Klage eines Eisenbahnverkehrsunternehmens auf Erstattung zu viel gezahlter Entgelte nach dem Maßstab von Art. 102 AEUV unabhängig von der Überwachung durch die Regulierungsstelle zu entscheiden, nicht entgegenstehe. Die Gerichte seien unionsrechtlich nicht verpflichtet, eine Entscheidung der gemäß der Richtlinie eingerichteten Regulierungsstelle abzuwarten. Sie seien aber auch nicht daran gehindert, eine solche Entscheidung abzuwarten, sofern das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz gewahrt werde.

Weitere Informationen

Donnerstag, 27. Oktober 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-390/21 ADPA und Gesamtverband Autoteile-Handel

Die ADPA European Independent Automotive Data Publishers Association, ein nach belgischem Recht gegründeter Branchenverband, dessen Mitglieder unabhängige Herausgeber technischer Informationen sind, sowie der deutsche Gesamtverband Autoteile-Handel beanstanden vor dem Landgericht Köln, dass der französische Kfz-Hersteller Peugeot (PSA) für den Zugang zu seinen Reparatur- und -Wartungsinformationen von unabhängigen Herausgebern technischer Informationen wesentlich höhere Entgelte verlangt als von anderen unabhängigen Wirtschaftsakteuren, wie etwa freien Werkstätten.

Das Landgericht Köln hat dem Gerichtshof hierzu eine Reihe von Fragen vorgelegt. Es möchte u.a. wissen, ob das Recht auf Zugang zu den Reparatur- und Wartungsinformationen die Befugnis der Herausgeber technischer Informationen einschließt, diese Informationen kommerziell zu verwerten, oder ob dafür eine gesonderte Lizenz erforderlich ist, für die der Kfz-Hersteller eine über das Entgelt für den Zugang hinausgehende Gebühr verlangen kann. Ohne Schlussanträge.

Weitere Informationen

Donnerstag, 27. Oktober 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-470/21 La Quadrature du Net u.a. (Personenbezogene Daten und Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen)

Erhebung der Identitätsdaten zu IP-Adressen

Verschiedene französische Verbände beanstanden vor dem französischen Staatsrat die Ablehnung des französischen Premierministers, ein Dekret aus dem Jahr 2010 aufzuheben, das die Modalitäten der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten unter der Bezeichnung „System zur Verwaltung von Maßnahmen zum Schutz von Werken im Internet“ festlegt.

Dieses System sieht vor, dass bei den Betreibern elektronischer Kommunikation die Identitätsdaten, die den IP-Adressen ihrer Nutzer

zugeordnet sind, d.h. Name und Kontaktadresse, erhoben und sodann gespeichert werden, um Straftaten betreffend das Urheberrecht bekämpfen zu können.

Die Verbände machen geltend, das Dekret und die seine Rechtsgrundlage bildenden Bestimmungen gestatteten in unverhältnismäßiger Weise den Zugriff auf Verbindungsdaten wegen nicht schwerwiegender Verstöße, ohne dass eine vorherige Kontrolle durch einen Richter oder eine unabhängige Behörde stattfindet und ohne dass das Dekret irgendwelche Rechtsbehelfe vorsehe.

Der Staatsrat hat dem Gerichtshof dazu eine Reihe von Fragen vorgelegt.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 27. Oktober 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-688/21 Confédération paysanne u.a. (Zufallsmutagenese in vitro)

Mutagenese

Mit Urteil vom 25. Juli 2018 Confédération paysanne u.a. hat der Gerichtshof festgestellt, dass durch Mutagenese gewonnene Organismen genetisch veränderte Organismen (GVO) sind und grundsätzlich den in der GVO-Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen unterliegen. Davon ausgenommen seien jedoch Organismen, die mit Mutagenese-Verfahren gewonnen werden, die herkömmlich bei einer Reihe von Anwendungen verwendet wurden und seit langem als sicher gelten (wobei es den Mitgliedstaaten freistehe, diese Organismen unter Beachtung des Unionsrechts den in der GVO-Richtlinie vorgesehenen oder anderen Verpflichtungen zu unterwerfen, siehe Pressemitteilung [Nr. 111/18](#)).

Der französische Staatsrat ersucht den Gerichtshof im vorliegenden Verfahren um Präzisierung, wie die Mutagenese-Verfahren, die im Sinne des vorgenannten Urteils „herkömmlich bei einer Reihe von Anwendungen

verwendet wurden und seit langem als sicher gelten“, zu bestimmen sind.

So möchte der Staatsrat wissen, ob nur die Art und Weise zu berücksichtigen ist, in der das Mutagen das genetische Material des Organismus verändert, oder ob alle durch das angewandte Verfahren hervorgerufenen Änderungen des Organismus zu berücksichtigen sind, einschließlich somaklonaler Variationen, die sich aus dem Einfluss der In Vitro-Kultivierung auf das Pflanzenmaterial ergeben und die menschliche Gesundheit und die Umwelt beeinträchtigen könnten.

Insoweit gebe es eine gewichtige Meinungsverschiedenheit zwischen der EU-Kommission und einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten. Nach Ansicht der Kommission wie auch der Europäischen Agentur für Lebensmittelsicherheit (EFSA) sei nur der Prozess zu berücksichtigen, durch den das genetische Material verändert werde. Daher sei keine Unterscheidung zwischen In vivo-Mutagenese und In vitro-Mutagenese vorzunehmen. Nach anderer Ansicht, die auch der Staatsrat bislang vertreten habe, seien alle Auswirkungen des verwendeten Verfahrens auf den Organismus zu berücksichtigen, die die menschliche Gesundheit und die Umwelt beeinträchtigen könnten, unabhängig davon, ob diese Auswirkungen auf das Mutagen oder auf die gegebenenfalls verwendete Methode zur Wiederherstellung der Pflanze zurückzuführen seien.

Sollte der Gerichtshof der letztgenannten Ansicht folgen, stelle sich die weitere Frage, welche Gesichtspunkte bei der Feststellung zu berücksichtigen sind, ob das Verfahren seit langem als sicher gilt.

Dazu möchte der Staatsrat wissen, ob nur der Freilandanbau der mit dem Verfahren gewonnenen Organismen zu berücksichtigen ist, oder ob auch Forschungsarbeiten und Publikationen berücksichtigt werden können, die sich nicht auf diesen Anbau beziehen, und ob bei diesen Arbeiten und Publikationen nur diejenigen zu berücksichtigen sind, die sich auf die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt beziehen.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 27. Oktober 2022

Schlussanträge der Generalwältin am Gerichtshof in den

verbundenen Rechtssachen C-514/21 und C-515/21 Minister for Justice and Equality (Aufhebung der Aussetzung zur Bewährung)

Europäischer Haftbefehl

Der irische Court of Appeal hat über die Vollstreckung von zwei Europäischen Haftbefehlen aus Polen und Ungarn zu entscheiden, mit denen um Übergabe der Betroffenen zwecks Vollstreckung einer Haftstrafe ersucht wird. In beiden Fällen war die Haftstrafe zunächst zur Bewährung ausgesetzt worden. In späteren Strafverfahren, in denen die Betroffenen wegen weiterer Straftaten verurteilt wurden, wurde die Aussetzung zur Bewährung jedoch aufgehoben und die ursprüngliche Haftstrafe für vollstreckbar erklärt. Diese neuen Verfahren wurden allerdings in Abwesenheit der Betroffenen geführt. Der Court of Appeal möchte vom Gerichtshof wissen, ob dieser Umstand zu berücksichtigen ist und wegen Verstoßes gegen das Recht auf Verteidigung und ein faires Verfahren dazu führen kann, dass die Vollstreckung der beiden Europäischen Haftbefehle abzulehnen ist.

Generalanwältin Čápeta legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

[Weitere Informationen C-514/21](#)

[Weitere Informationen C-515/21](#)

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

